

# Bekanntmachung

## über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bad Salzdetfurth können vom 23. bis 27. August 2021 während der Dienststunden

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 19.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

in Bad Salzdetfurth, Rathaus, Oberstraße 6, eingesehen werden. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 27. August 2021 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth schriftlich oder zur Erklärung durch Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - oder
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

Die den Wahlschein beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

- 4.3. Wahlscheine können bis zum 10. September 2021, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (4.3. Abs.1 Satz 2 gilt nicht).

Bei den Kommunalwahlen (verbundenen Wahlen) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.


Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- ihren unterschriebenen Wahlschein und
- den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstr. 6, 31162 Bad Salzdetfurth zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf einem Merkblatt angegeben, das zusammen mit den Wahlunterlagen übersandt wird.

Bad Salzdetfurth, den 11.08.2021

  
Gryscha  
Gemeindewahlleiter

